

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Redaktionsschreiber: Nachrichten Dresden
Buchdrucker: Sammelnummer: 25841
Ruf-Nr. Nachtragsdruck: Nr. 20011
Schiffleitung u. Hauptabfertigungsstelle:
Dresden-L., Marienstraße 20/42

Berichtszeitraum vom 1. bis 10. Dezember 1928 bei täglich zweimaliger Auslieferung frei Haus 1.70 RM.
Goldausgabe für Monat Dezember 2.40 RM. ohne Goldausgabebühr. Ausgabenummer 10. Preis:
Anzeigenpreise: Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet: die einzige 80 mm breite Seite
15. Preis, für aufwärts 40. Preis. Anzeigenanzeige und Stellengesuch ohne Rabatt 15. Preis, außerhalb
15. Preis, die 90 mm breite Seitenanzeige 200. Preis, außerhalb 250. Preis. Offertengesuch 50. Preis
Auswärtige Aufträge gegen Vorauflagezahlung

Druck u. Verlag: Diederich & Reichhardt,
Dresden, Postfach 810, 1084 Dresden
Reichhardt nur mit deutscher Auslieferung
(Dresden, Niedr.) gültig. Auslandsgesandte
Schriftstücke werden nicht aufbereitet

Die Aufwertung der Dresdner Stadtanleihen

Die Stadt muss ihre Anleihen nach dem Höchstzins aufwerten. - Mehraufwand 18 600 000 RM.

Mit 25 Prozent

Der Kreisausschuss der Kreishauptmannschaft Dresden als Spruchstelle hatte den Antrag des zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger bestellten Treuhänders, die Aufwertung des Nennbetrages der Ablösungsanleihe (2% Prozent ihres Goldwertes) auf das Zehnfache (= 25 Prozent) zu erhöhen, abgelehnt. Über den Antrag des Treuhänders auf Herabsetzung der Tilgungszeit der Ablösungsanleihe von 30 Jahren auf 20 Jahre war keine Entscheidung getroffen worden, da der Rat zu Dresden für den Fall der Fälligung des Tilgungsbetrages auf den Mindestzins (das Hünfzehntel, von 2% Prozent = 12% Prozent) sich mit einer Tilgung seiner Ablösungsanleihe in 20 Jahren einverstanden erklärt hatte. Der Treuhänder hatte gegen diese Entscheidung bei der beim Oberverwaltungsgericht eingerichteten Beschwerdestelle für die Ablösung der Marktanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften Beschwerde eingeregt und erneut die Aufwertung nach dem Höchstzins (das Zehnfache des Nennbetrages der Ablösungsanleihe) beantragt. Vom Kreisausschuss war die Ablehnung des Antrags des Treuhänders und damit die unzulängliche Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde Dresden mit der außerordentlichen Vermehrung der Wohlfahrtslasten der Stadt aufschießend das Bierkäse des entsprechenden Paktes der Vorkriegszeit, dem Anwachsen der steuerlichen Belastung von 38.000 Mark auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1914 auf 54.15 Reichsmark im Steuerjahr 1924/25, auf 46.79 Reichsmark im Steuerjahr 1925/26 und auf 55.89 Reichsmark im Steuerjahr 1926/27 sowie mit der durch die Erhöhung des Aufwertungszahles eintretenden erheblichen Mehrbelastung auf den Kopf der Bevölkerung begründet worden. Dem bedeutenden Vermögenszuwachs der Stadt seit dem Jahre 1914 war hierbei keine Bedeutung beigegeben worden.

Der Treuhänder hat zur Begründung seiner Beschwerde geltend gemacht:

a) Die Mehrbelastung bei Fälligung nach dem Zehnfachen des Nennwertes der Ablösungsanleihe würde auf den Kopf der Bevölkerung jährlich nicht 6.88 Reichsmark, wie der Kreisausschuss angenommen hat, sondern nur 8.17 Reichsmark betragen.

b) Da für die Erhöhung der Aufwertung nur der Altbefiz in Betracht komme, ermäßige sich jedoch dieser Betrag noch dadurch, daß von dem Goldmarkwert der aufzuwertenden Anleihen der Stadt Dresden von rund 260 000 000 Goldmark nur rund 148 000 000 Goldmark auf Altbefiz zu rechnen seien. Der Durchschnitt von 30 Tilgungsjahren betrage danach bei Aufwertung nach dem Zehnfachen der jährliche Mehraufwand auf den Kopf der Bevölkerung 1.82 Reichsmark.

c) Diese Mehrbelastung sei für die Stadt Dresden tragbar, zumal das steuerliche Aufkommen auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet gegenüber anderen Städten günstiger sei.

d) Die Vermögenslage der Stadt spreche dagegen, die beauftragte höhere Aufwertung abzulehnen. Die Festlegung von Geldern der Stadt in Grundbesitz könne nicht eine Beeinträchtigung der alten Anleihebesitzer rechtfertigen. Das Vermögen der Stadt habe sich gegenüber 1914 beträchtlich vermehrt.

Der Stadtrat zu Dresden hat zu den Aussführungen des Treuhänders Stellung genommen, dessen Schlüssefolgerungen bestritten und erneut in eingehenden Darlegungen geltend gemacht, daß die Mehrbelastung durch eine erhöhte Aufwertung für die Stadt nicht tragbar sei.

Die Beschwerdestelle hat als letzte Instanz die Rechtmäßigkeit des Treuhänders sachlich für beachtlich befunden und für Recht erkannt:

Auf die Beschwerde des Treuhänders wird die Entscheidung des Kreisausschusses der Kreishauptmannschaft Dresden vom 18. April 1928 ausgehoben. Die Stadtgemeinde Dresden hat den Altbefiz der von ihr für Anleihen früherer Währung auszugebenden Ablösungsanleihen — mit Ausnahme der für Rechnung des Reiches aufgenommenen Marktanleihen — zum zehnfachen Nennwert einzulösen. Es beweist bei der Tilgung in dreißig Jahren.

Die Begründung der Entscheidung geht im wesentlichen dahin, daß die Mehrbelastung von rund 18 600 000 Reichsmark der Stadt Dresden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer öffentlichen Aufgaben angemessen werden könne. Das Reinvorwirken der Stadt habe sich nach den Angaben des Stadtrats vom 1. April 1914 bis 1. April 1927 von 102 665 205 Mark auf 320 892 420 Reichsmark vermehrt. Ein derartiges erhebliches Reinvermögen könne nicht als bedeutungslos für die Leistungsfähigkeit der Stadt angesehen werden, zumal bei Aufnahme von Gemeindeanleihen der Vermögensstand der Gemeinde als Sicherheit für die aufzunehmende Schuld eine wesentliche Grundlage bilden und es Treu und Glauben im Verkehr widersprechen würde, wenn diese Sicherheit bei Pre-

jung der Fähigkeit zur Rückzahlung der Schulden außer Betracht gelassen würde.

Auch enthalte das Vermögen Werte, die für die öffentlichen Aufgaben der Stadt keinesfalls erforderlich seien. Ein Eingriff in solche Vermögenswerte könne nicht als unangängig bezeichnet werden. Besonders sich doch unter diesen Vermögenswerten zwei Villenäcker und 518 Miethäuser im Gesamtwert von 48 Millionen Reichsmark und 1812 verpachtete unbebaute Grundstücke im Gesamtwert von 82 Millionen Reichsmark.

Es werde nicht verkannt, daß das Vermögen der Stadt zum erheblichen Teile öffentlichen Zwecken diene und insoweit nicht realisierbar sei, der Vermögenszuwachs nicht unwe sentlich auf Verwendung der Mietzinsteuer für Wohnungsbauzwecke zurückzuführen sei und eine weitschauende Grundstückspolitik den Interessen der Gemeinde diene.

Nur könne nicht zugestimmt werden, daß eine solche Grundstückspolitik über die Rechte der Gläubiger der alten Anleihen hinweggehen könne.

Nach den Erörterungen über das Auskommen an Steuern und über die steuerliche Belastung der Bevölkerung, insbesondere die sehr erhebliche Steigerung der Wohlfahrtslasten und die Gehaltsträger der Haushalte für die Rechnungsjahre 1925 bis 1928, gewinne es zwar den Anschein, als ob die Finanzlage der Stadt Dresden ungünstig sei, allein es sei zu beachten, daß nach den eigenen Angaben des Stadtrats im Jahre 1927 959 8825 Reichsmark aufgewendet und im Rechnungsjahr 1928 107 62257 Reichsmark vorgesehen seien für Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Verord-

nung vorgeschrieben, sondern von der Gemeinde freiwillig übernommen werden seien. Diese Beträge gingen über die Gehaltsträger des Haushaltes zusätzlich den jährlichen Mehrbetrag für die erhöhte Aufwertung weit hinaus und sprachen für die hohe Leistungsfähigkeit der Stadt Dresden, auch wenn man berücksichtige, daß die Stadt Dresden als Landeshauptstadt und nach ihrer historischen Bedeutung in der Pflege von Wohlfahrt, Kunst und Wissenschaft vorbildlich sein müsse.

Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde für freiwillig übernommene Aufgaben lasse einen Schluck zu für die Leistungsfähigkeit zur höheren Aufwertung der alten Schulden.

Es komme hinzu, daß der Stadtrat sich selbst bereit erklärt habe, bei Aufwertung nach 12% Prozent die Tilgungszeit auf 20 Jahre zu bemessen. Er erkenne also selbst für die ersten 20 Jahre die Fähigkeit zu einer höheren Fällung an, als sich bei einer Aufwertung zu 12% Prozent in 30 Tilgungsjahren ergebe. Infolge Unterscheidung zwischen Alt- und Neubaus ergebe sich nach alledem, daß die Stadt Dresden nach der Entscheidung der Beschwerdestelle an Vergütung und Tilgung der alten Anleihen im Durchschnitt der Tilgungsjahre nur 2 201 552 Reichsmark bei Fälligung der Ablösungsanleihe nach dem Zehnfachen und 20jähriger Tilgung aufzuweisen hat, also weniger als 2 477 463 Reichsmark, wie die Spruchstelle bei Fällung der Ablösungsanleihe nach dem Zehnfachen und 20jähriger Tilgung angenommen habe. Daß nach Ablauf von 20 Jahren die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Dresden derart abgenommen haben werde, daß sie in den folgenden zehn Jahren den Mehraufwand für die erhöhte Tilgung und Vergütung nicht aufzubringen vermöge, sei nicht anzunehmen.

Chamberlain im französischen Fahrwasser

Erlaufen in Berlin über die Unterhausbrede

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung.

Berlin, 4. Dez. Die Erklärungen, die gestern im Unterhaus der englischen Außenminister Chamberlain abgegeben hat, haben sowohl in den politischen als auch vor allem in den Regierungskreisen Berlins erhebliches Aufsehen erregt, da man eine

Erklärung von solcher Schärfe von England nicht erwartet hatte. Bloßher war von England kein vermieden worden, die Frage der Auslegung des Artikels 431 des Versailler Friedensvertrages in der Deutschen Fähigkeit zu behandeln. Die von Chamberlain gewählte Formulierung entspricht ganz und gar dem französischen Standpunkt. Mit einem Erstaunen stellt man in Regierungskreisen fest, daß also England und Frankreich, entgegen den bisher gezeigten Erwartungen der amtlichen deutschen Stellen, auch in der Reparationsfrage vollkommen konform gehen werden. Man betont deshalb in der Wilhelmstraße, daß, wenn England meinen sollte, auf diese Weise einen Druck in der Reparationsfrage auf Deutschland ausüben zu können, es auf dem Holzweg wäre.

Die Reichsregierung berke nicht daran, irgendwelche Konzessionen in der Reparationsfrage zu machen, um eventuell eine schnelle Räumung der Rheinlande zu erreichen. Was Chamberlains Behauptung angeht, Deutschland hätte noch nicht alle Verpflichtungen des Friedensvertrages erfüllt, so wird darauf hingewiesen, daß Deutschland sowohl die territorialen als auch die Entwaffnungsbestimmungen des Vertrages bis ins lezte erfüllt hat. Man hätte kaum die Militärkontrollkommission zurückgezogen, wenn Deutschland etwa beispielswise in der Entwaffnungsfrage nicht den ihm auferlegten Verpflichtungen bis ins kleinste nachgekommen wäre. Was die Reparationsfrage an geht, so ist diese durch die Dawes-Schule geregelt.

Was nun die Auslegung des § 431 des Friedensvertrages angeht,

so wird in der Wilhelmstraße darauf verwiesen, daß bisher eine Auslegung bestand, die sowohl von französischer als auch von englischer Seite anerkannt worden sei. Der § 431 steht bekanntlich vor, daß, wenn Deutschland schon vor Ablauf der als Fälligkeitszeit vorgesehenen fünfzehn Jahre allen Verpflichtungen genügt, die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen werden können. Wäre eine solche Auslegung richtig, so hätte man seinerzeit kurz nach der Schaffung des Versailler Vertrages, als man diese Auslegung des Artikels bekanntgab, ja eine große Täuschung der Deutschen Fähigkeit beabsichtigt gehabt. Weiter wird verwiesen auf den Widerspruch, der sich zwischen den Anerkennungen Chamberlains und den Ausführungen Churchills ergibt,

spruchs gehen wird. Jedenfalls aber ergibt sich aus den Darlegungen, die Chamberlain im Unterhaus machte, mit aller Deutlichkeit, daß

England sich vollkommen dem französischen Standpunkt unterworfen hat.

Was dies für die Stellung Deutschlands bei der Behandlung der ganzen Reparationsfrage bedeutet, darüber gibt man sich auch in den Kreisen Berlins keiner Täuschung hin, die sonst zu einem starken Optimismus neigen.

Bemerkenswert ist das Urteil der "Daily Express": Sie schreibt: Sir Austen Chamberlain hat die Rheinlandräumung vom rechtlichen und vom politischen Standpunkt behandelt. Wir werden dieses Problem aber niemals lösen, solange wir es im Geiste von Adolfoaten behandeln. Der einzige Weg zur Räumung des Rheinlandes ist, daß man die Tropfen zurückzieht.

Paris Tagungsort der Sachverständigen

Paris, 4. Dez. Davos berichtet, es sei jetzt sicher, daß die Reparations-Sachverständigenkommission in Paris tagen und daß jede der in ihr vertretenen sieben Mächte einschließlich der Vereinigten Staaten je zwei Sachverständige ernennen werden. Die Antworten der alliierten Regierungen auf die deutsche Reparationsentschließung werden spätestens Anfang nächster Woche nach Berlin gehen. Die bestehenden Abmachungen, wie die Abkommen von Spa und Paris, die den prozentualen Reparationsanteil der alliierten Länder festlegen, sollen von dem Ausschuß nicht behandelt werden und in dem Verteilungsschlüssel dürfte eine Änderung nicht eintreten.

Mussolini kommt zur Ratstagung

Berlin, 4. Dez. Wie verlautet, wird am nächsten Freitag die deutsche Delegation zur Ratstagung des Völkerbundes nach Lugano abreisen. Reichsausßenminister Dr. Stresemann wird auch diesmal von dem Staatssekretär Dr. von Schubert und dem Ministerialdirektor Dr. Gauß begleitet sein. Wie übrigens aus Lugano gemeldet wird, rechnet man dort mit dem Erscheinen Mussolinis auf der Ratstagung. Man versteht gleichzeitig, daß Motorboote zur Verfügung stehen, die rasch und gefahrlos die Teilnehmer zu den Verhandlungsräumlichkeiten bringen würden. Ein Vergleich mit Locarno liege nahe. Dr. Stresemann, so höre man in Lugano sagen, habe einen solchen Besuch Mussolinis vorausgesetzt und gewünscht. Die Franzosen wollen diese Kombination nicht glauben, wenn gleich sie Poincarés große Senatsrede an die italienische Adresse damit in Zusammenhang bringen. Man hört die Meinung, es hätte irgend etwas in der Frage des syrischen Mandats vorgelegen, was den sonst gegenüber Italien so zurückhaltenden Poincaré zu seinem Vertrauen, wenn auch nicht ganz offen, auf Italien veranlaßt habe. Was Chamberlains kommen nach Lugano anlangt, so hofft man Erforschungen, daß der verschlommene Zustand des englischen Königs ihm ein ernstes Hindernis sein würde. Der ungarische Ministerpräsident Graf Bethlen trifft bereits heute in Genf ein. Der Zweck dieses Besuches ist die Andahnung einer Völkerbundsanleihe für Ungarn.